

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXXV. Bern, 29. Juni 1799. (11. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Juuy.
(Fortsetzung.)

1. Dass mit Ausnahme derjenigen Criminalprozesse, welche Todesstrafe involviren, und mit Ausnahme derjenigen, welche modo appellationis am cassationis an den obersten Gerichtshof gelangen, alle übrigen Urtheilssprüche der Kantone sogleich, und ohne vor den obersten Gerichtshof gelangen zu müssen, sollen exequirt werden.

2. Dass diese durch den Drang der Umstände veranlaßte Verordnung beschränkt seyn soll, auf diejenigen Criminalprozeduren, die entweder jetzt schon noch unentschieden bei dem obersten Gerichtshof liegen, oder die noch eingehen werden, bis auf den Zeitpunkt, in welchem die Gesetzgebung den Regierungssitz bestimmt erklart, und an einem Ort aufgeschlagen ha en wird.

Ihren reisern Einsichten B. Präsident und B.B. Oberrichter, überlasse ich es, von diesem Antrage denjenigen Gebrauch zu machen, der Ihnen der zweitmäsigste zu seyn bedünkt.

Rep. Gruß und Hochachtung!

Der öffentliche Ankläger am obersten Gerichtshof,

Unterz. Röller.

Underwerth glaubt, dieser Antrag sey wider alle Form, weil seine andere Autorität im Staat als das Direktorium das Recht hat, Gesetzesvorschläge dem gr. Rath zu machen: er fodert also, dass man hierüber nicht eintrete. Marcacci glaubt der Sache selbst wegen, könne dieser Antrag nicht angenommen werden, weil er der Constitution zuwieder ist, welche den Berurtheilten eine Appellation gestattet: er fodert Tagesordnung. Schlimpf kann diesen gefallenen Meinungen nicht bestimmen, sondern glaubt, die Sache verdiente sorgfältige Erwagung,

daher fodert er Verweisung an eine Commission. Secretan begreift nicht, warum der Obergerichtshof nicht Vorfstellungen über seine Organisation der Gesetzgebung machen dürfte, und da in dem Antrag des Obergerichtshofes die Appellation vorbehalten ist, so findet er auch Marcaccis Einwendung unrichtig: überhaupt ist diejenige einstweilige Abänderung, welche gefordert wird, nicht wieder die Constitution, sondern wieder die durch ein Gesetz bestimmte Organisation des Obergerichtshofes, und kann also auch durch ein Gesetz bewirkt werden; nur hätte er gewünscht, dass der Obergerichtshof die Verlegenheit und die Verwirrung der Geschäfte, in der er sich befindet naber entwickelt hatte, so würde auch dieser Antrag weniger Schwierigkeiten finden: ungeachtet der Zweckmäsigkeit dieser Abänderung aber, stimmt er doch noch zur Verweisung an eine Commission. Zimmerman stimmt ganz Secretan bei, wünscht aber, dass diejenigen Mitglieder der Commission beigeordnet werden, welche die Organisation des Obergerichtshofes entworfen haben. Carrard ist gleicher Meinung, und glaubt, der 94. S. der Constitution sey deutlich zu Gunsten dieses Antrags des Obergerichtshofes, und also die Einwendungen dagegen unbegründet; überdem wird die Organisation dieses Gerichtshofes noch viele Änderungen erfordern, indem sonst derselbe seinen Geschäften nicht genügen könnte. Gmür sieht sich, dass Secretan seit unserem Aufenthalt in Aarau seine Gesinnung über diesen Gegenstand geändert hat, und stimmt demselben bei. Der Gegenstand wird einer Commission zugewiesen, und in dieselbe geordnet: Zimmerman, Carrard, Millet, Cartier und Underwerth.

Auf Pellegrinis Antrag erhält der eisalpinische Minister Visconti und seine beiden Secretärs die Ehre der Eizung.

Zimmermann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Der grosse Rath hat über die Art, das Loos zu ziehen, bei der im 71. und 83. Artikel der Constitution

bestimmten Ausstretung der Mitglieder des Vollzugsdirektoriums beschlossen:

1. Alle Mitglieder des Vollzugsdirektoriums sollen den 22. Brachmonat dieses Jahrs, nebst dem Generalsecretär und den 6 Ministern, in dem Audienzaal des Direktoriums versammelt seyn.

2. Um die gleiche Zeit sollen sich die Präsidenten der beiden Räthe in Begleit von 6 Mitgliedern aus jedem Rathe in diesen Audienzaal des Vollz. Direkt. begeben.

3. Sogleich nach der Ankunft dieser Präsidenten und der Mitglieder der Räthe, soll ihnen der General-Secretär 5 metallene gleich große, ungefähr einen halben Zoll im Durchmesser haltende Kugeln vorweisen, von welchen vier gelb und eine weiß ist, und deren Oberfläche ganz rein und glatt seyn soll.

4. Diese Kugeln müssen alle von ganz gleicher Schwere seyn, und sollen zum Beweis davon, vor der ganzen Versammlung von dem Generalsecretär mit der gleichen Waage und dem gleichen Gewichte, jede besonders abgewogen werden.

5. Nach Abwagung dieser Kugeln soll der Generalsecretär dieselben in einen leeren, etwa einen Schuh tiefen, aber nach innen zu mit breiten Fransen besetzten ledernen Sack thun.

6. Dieser Sack soll dann sogleich von ihm mit den daran befestigten Riemen verschlossen, und mitten auf den Tisch hingelegt werden, der vor der Versammlung steht, und dort unangehürt bleiben, bis die Zettel gezogen sind.

7. Der Generalsecretär soll auf dieses hin 5 gleich grosse Zettel von gleichem Papier nehmen, und auf jeden derselben nach der Folge eine der Numern 1. 2. 3. 4. 5. schreiben.

8. Die mit Numern bezeichneten Zettel sollen nachher genau auf die gleiche Art von dem General-Secretär zusammengelegt, und eben so in einen gleichen Sack gethan werden, wie es im 5ten Art. beschrieben wurde.

9. Dieser Sack soll, nachdem dies geschehen ist, oben durch die Riemen verschlossen, und jedem der Präsidenten der beiden Räthe angeboten werden, um in dem verschlossenen Sack die Zettel durch einander zu rütteln.

10. Der Generalsecretär wird, nachdem er diesen Sack wieder von dem letzten der beiden Präsidenten erhalten hat, denselben oben aufschließen, und ihn jedem der 5 Direktoren ihrem Alter nach anbieten, so daß der älteste zuerst, der jüngste zuletzt einen Zettel aus dem Sack herauszieht.

11. So wie einer der Direktoren einen Zettel gezogen hat, übergiebt er denselben den Präsidenten der beiden Räthe, welche ihn öffnen, und der ganzen Versammlung vorweisen.

12. Die auf diesem Zettel enthaltene Nummer wird

sogleich durch zwei der verordneten Mitglieder der Räthe, mit dem Namen dessenigen Direktors, der diesen Zettel gezogen hat, auf ein besonderes Protokoll getragen.

13. Wenn alle 5 Direktoren ihre Numern gezogen haben, so soll der Generalsecretär den Sack auf den Tisch nehmen, in welchem sich die Kugeln befinden, und denselben jedem Präsidenten der beiden Räthe anbieten, um die Kugeln durcheinander zu rütteln.

14. Wenn der Generalsecretär den Sack wieder von dem letzten der beiden Präsidenten empfangen hat, so wird er denselben oben aufschließen, und ihn jedem der 5 Direktoren anbieten, so daß er bei dem Direktor anfängt, welcher auf seinem Zettel Nr. 1. gezogen hatte, und dann so in dieser Ordnung fortfährt.

15. Die Direktoren sollen diese Kugeln, jeder die Hand mit einem ledernen Handschuh bekleidet, herausziehen.

16. Sobald ein Direktor die Kugeln gezogen hat, so soll er sie mit verschloßner Hand dem Präsidenten der beiden Räthe übergieben.

17. Die Präsidenten werden die Kugel dann sogleich öffentlich zeigen, und die beiden obigen Mitglieder der Räthe, welche das Protokoll führen, werden den Namen des Direktors, welcher die Kugel gezogen hat, samt der Farbe derselben, sogleich auf obiges Protokoll verzeichnen.

18. Diejenigen Direktoren, welche gelbe Kugeln gezogen haben, sind die bleibenden Mitglieder des Direktoriums, und derjenige Direktor, welcher eine weiße Kugel gezogen hat, ist das austretende Mitglied des Vollz. Direktoriums.

19. Sobald diese Kugeln gezogen sind, sollen die beiden Präsidenten die Räthe versammeln, und denselben das Schicksal dieses Loses bekannt machen.

20. Das Vollzugsdirektorium wird ebenfalls den beiden Räthen sogleich einen Auszug aus dem Protokoll über diese Verhandlung mittheilen, und die gesetzgebenden Räthe werden ohne Aufschub zu der Wahl eines neuen Direktors schreiten.

21. Diese Losziehung soll bei offenen Thüren des Versammlungszaals des Vollzugsdirektoriums geschehen, und Zuschauer sollen so viele zugelassen werden, als schicklicher Weise in demselben Platz haben.

22. Jeder offensichtliche Betrug bei dieser Losziehung soll mit dem Verlust des helvetischen Bürgerechts, und mit der Landesverweisung bestraft werden.

23. Es ist dem Vollz. Direktorium aufgetragen, alle nöthigen Erfodernisse bei dieser Ceremonie anzuschaffen, und alle dabei nöthigen Anordnungen zu treffen.

Rüce will bei dieser Operation weder offenbaren noch heimlichen Betrug dulden, und fordert also Durchstreichung dieses Worts offenbarer Betrug, im 22sten § des Gutachtens. Die Dringlichkeit wird erklärt, und das Gutachten zweite in Berathung genommen.

§ 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Marcacci fordert, daß die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, welche dieser Operation beizwohnen sollen, von der Versammlung selbst durch geheimes und absolutes Stimmenmehr ernannt werden. Cartier stimmt der Ernennung durch geheimes Stimmenmehr bei, will aber nicht, daß dasselbe absolut seyn müsse. Rüce stimmt diesem letzten Antrag bei, mit dem sich auch Marcacci vereinigt, und welcher angenommen wird.

§ 3. Escher sagt, 5 metallene Kugeln von gleicher Größe, gleicher Schwere und ungleicher Farbe sind physische Unmöglichkeit, besonders da sie, wenn sie dem guten Physiker unkenntlich seyn müssten, auch von gleicher Temperatur, und Electricität seyn sollten: ich fordere daher, daß hierzu 5 hohle Kugeln von ganz gleichem Metall gebraucht werden, in die die entscheidenden Zettel hineingeschraubt werden: dadurch wird dann jeder äussere Unterschied der Kugeln gehoben.

Carrard glaubt, wann von Gesetzen die Rede seyn, so seyn nicht von physikalischen Experimenten die Rede, und da er kaum glaubt, daß unsre Direktoren so spitzfindige Physiker seyen, wie Escher vermutet, und mit diesen zugeschräubten Kugeln auch Betrug statt haben könnte, so stimmt er zum §.

Der § wird unverändert angenommen.

Die 6 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 10. Schlumpf wünscht zu bestimmen, ob hier von dem Lebensalter oder von dem Alter der Stelle die Rede seyn, er stimmt für ersteres. Akermann folgt. Anderwerth glaubt, der Beifatz sey überflüssig, indem sich dieses von selbst verstehe. Suter folgt, weil wir nie keine alten Amtsdirektoren haben werden. Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 15. Rüce sagt: der Handel stößt, und da er will ich denselben etwas aufhelfen: ich fordere, daß 5 paar neue Handschuh zu diesem Gebrauch auf dem Tisch liegen. Suter will, daß dicke Pelzhandschuh gebraucht werden. Meun lacht. — Secretan sagt: dieses alles wäre gut, allein, da wir hiehergesandt wurden, um Gesetze zu machen, und nicht um zu lachen, so fordre ich Beibehaltung des §. Anderwerth folgt, weil wir einst durch den gleichen Prozeß unsern Austritt bewirken werden, und dann durch Rüce's Antrag zu viele paar neue Handschuh erforderlich wären.

Der § wird so wie der folgende unverändert angenommen.

§ 17. Anderwerth will nicht durch Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, dieses Protokoll führen lassen, und fordert Rücknahme des früheren §, der auch hierauf Bezug hat. Cartier unterstützt den §, welcher ohne Abänderung angenommen wird.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

M a c h t r a g.

Grosser Rath, 28. Mai.

Geheime Sitzung.

Senat, 28. Mai.

Präsident: Devevey.

Meyer v. Arb., im Namen einer Commission, räth, den Beschluß über an die Munizipalitäten zu bezahlenden Gefälle, wegen eines Redaktionsfehlers, zu verwirfen.

Barraas findet den Beschluß der Constitution und dem Munizipalgez sehr angemessen; der Redaktionsfehler ist unbedeutend; er räth zur Annahme. Meyer v. Arb. erklärt: daß auch die Commission ohne den Abfassungsfehler zur Annahme würde gerathen haben. Mittelholzer findet die Sache nicht sehr dringend, will den Abfassungsfehler verbessern, und den Bericht schriftlich auf den Kanzleitisch legen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, die Briefe von dem General Massena, der Commissionen Ruhn und Egg (S. S. 673) werden verslesen.

Laflechere bemerkt, Massena's Brief enthalte die ehrenvollsten Zeugnisse für die helvetischen Truppen, für Weber und Laharpe; er verlangt ehrenvolle Meldung der helvetischen Truppen und des B. Bataillonschefs Laharpe, Druck derselben, und Zusendung an die Armeen. Nichts kann so grosse Auffmunterung geben, als ein vortheilhaftes Zeugniß des grossen Massenas. Dieser Antrag wird angenommen.

Meyer v. Arau hat mit Entsezen einen Theil dieser Berichte, zumal die Contribution von einer Million, die von St. Gallen gefordert wird, gehört — und in Helvetien faunt man an vielen Orten, die so mäfigen Steuern zu bezahlen! — auch hat er versprochen, daß der ehemalige Fürst von St. Gallen durch eine Proklamation die Freiheitsfreunde den Gesichten übergiebt, und sein ganzes Volk mit den Kaiserlichen gegen die Franken will fechten lassen; welz

cher Unterschied auch hier zwischen dem Waffendienst, den die helvetische Republik, und jenem, den der Despotismus fordert!

Kubli. Der Pfaff von St. Gallen ist in Schwaben, und hat von daher durch die kaiserliche Armee seine Proklamation gesandt; er wird sich wohl hütten, nach St. Gallen zu kommen.

Eine Zuschrift der Verwaltungskammer von Lauzanne, in der sie von dem patriotischen Geschenk von 20 Louisd'or der Schützengesellschaft von Cully, Nachricht giebt, wird verlesen. — Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt folgenden Beschluß an:

1) Die gesetzgebenden Räthe verlegen für einstweilen den Sitz der ersten Autoritäten nach Bern. 2) Sobald die ersten Autoritäten der Republik in Bern angelangt seyn werden, so sollen die Präsidenten der Räthe eine Sitzung derselben in einem dienstlichen Lokal veranstalten. 3) In dieser ersten Sitzung werden die gesetzgebenden Räthe über die Frage entscheiden: ob der einstweilige Sitz der Regierung in Bern verbleiben, oder noch weiterhin verlegt werden soll? 4) Das Vollziehungsdirektorium ist aufgefordert, auf der Stelle alle Maßregeln zu ergreifen, welche zu dieser Reise erforderlich werden. 5) Das Vollziehungsdirektorium wird den Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe und des obersten Gerichts die Stunde der Abreise bekannt machen.

Eben so wird folgender Beschluß angenommen: Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 26. Mai,

In Erwagung, daß die Bedürfnisse des Staates durch den Einfall feindlicher Truppen und durch Unruhen übelgesinnter Bürger im Innern beträchtlich vermehrt worden sind, zugleich aber von mehreren von dem Feinde besetzten Kantonen wirtschaftlich keine Beiztrage erhalten werden können, und daß sich die Beziehung der zweiten Hälfte der den 25. April betreffenden Kriegssteuer nöthig wird;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die zweite Hälfte der durch das Gesetz vom 25. April 1799 ausgeschriebenen außerordentlichen Kriegssteuer, soll auf die in dem besagten Gesetz vorgeschriebene Art und Weise, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, bezahlt werden. 2. Das gegenwärtige Gesetz soll gedruckt, in der Republik bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Abends 6. Uhr.)

Fräser verlangt, wegen Familienangelegenheiten, 8 — 10 Tage in Luzern zurückbleiben zu dürfen.

Auf Laßlecheres Antrag wird ihm diese Bewilligung dahin ertheilt, daß er während dieser Zeit die Bevölkung der noch zurückbleibenden Senatarchiv u. s. w. übernehmen wird.

Folgender Beschluß wird angenommen:

In Erwägung, daß in dem Augenblicke der Gefahr des Vaterlandes jeder Bürger die Beobachtung seiner bürgerlichen Pflichten seinem besondern Interesse, von welcher Art es auch seyn mag, vordienten soll;

In Erwägung, daß die Mitglieder der obersten Gewalten dem Zutrauen des Volks durch eine feste und standhafte Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten entsprechen;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Mitglieder der obersten Gewalten, welche sich mit oder ohne Urlaub abwesend befinden, sollen unverzüglich auf ihre Stelle zurückberufen werden.

2. Die Präsidenten jeder dieser Gewalten werden unverzüglich jedem abwesenden Mitglied seine Rufberufung zufommen lassen.

3. Das Mitglied dieser Gewalten, welches diesem ihm zugesetzten Ruf nicht alsgleich gehorchen würde, soll als Staatsverbrecher angesehen werden, und des helvetischen Bürgerrechts verlustig seyn, wenn er nicht durch Krankheit oder höhere Gewalt abgehalten würde, demselben zu gehorchen.

4. Die durch Sendung abwesenden Mitglieder dieser Gewalten sind keineswegs in dem gegenwärtigen Gesetz begriffen.

Grosser Rath, 29. Mai.

Geheime Sitzung.

Senat, 29. Mai.

In geschlossener Sitzung wird folgender Beschluß angenommen:

1. Wann keine dringenderen Umstände eintreffen, so ist die Abreise der obersten Gewalten von Luzern, auf den 31. Mai festgesetzt.

2. Das Vollziehungsdirektorium wird die Stunde der Abreise bestimmen.

3. Den Mitgliedern, die früher abreisen wollen, steht es frei, solches zu thun.

4. Die gesetzgebenden Räthe werden ihre erste Sitzung zu Bern Montags am 3. Juni, um 10 Uhr Morgens, halten.

Am 30. und 31. Mai, 1. und 2. Juni waren keine Sitzungen in beiden Räthen.

Grosser Rath, 3. Juni.

Präsident: Wyder.

Der Präsident eröffnet die Sitzung durch folgende Anrede:

Erlauben Sie mir nur einige Worte an Sie zu richten, ehe die Verhandlungen angehen, hier wo wir uns zum Erstenmale versammeln. Die gegenwärtige Veränderung des Sitzes der Regierung entstand aus dem Grundsache, alles zu thun, was das Wohl des Volks bezwecke, und die Regierung kam hieher, überzeugt, daß keine Stadt zu geringe zu diesem Sitz seyn, wenn sie patriotisch ist; daß aber auch keine groß genug sey, um ausschliessenden Anspruch darauf zu machen; sondern daß dieß nur dem Patriotismus gebühre. In Aarau und Luzern fanden wir denselben mit der grossen Zufriedenheit, und hoffen auch den gleichen Biedersinn, Patriotismus und Anhänglichkeit an die Constitution und die Sache der Freiheit und Gleichheit, bei den hiesigen Einwohnern zu finden. Dies ist es, was die Regierung sich zu versprechen berechigt ist. Die Versammlung wird sich nun in geheime Sitzung bilden.

Zimmermann sagt: der Präsident zeigt uns an, daß wir uns sogleich in geheime Sitzung verwandeln werden, allein, wohl haben wir in der letzten geheimen Sitzung in Luzern beschlossen, gleich nach unsrer Ankunft zu berathen, ob wir in Bern bleiben oder anderwärts hinziehen wollen; keineswegs aber ist beschlossen worden, diese Berathung heimlich vorzunehmen; ich födre öffentliche Behandlung dieses Gegenstandes.

Erlacher stimmt dem Präsident bei, und fodert, daß vor allem aus die Commission, welche über Mittheilung von Berichten niedergesetzt ist, einen Rapport über die Lage der Republik in geheimer Sitzung mache. Nüce stimmt bei, fodert aber vor allem andern aus den Namensaufruf, welcher erkannt und vorgenommen wird.

Es finden sich 115 Mitglieder anwesend, 9 auf Sendungen, 3 ohne Erlaubniß, 1 mit Erlaubniß anwesend, und 3 frank.

Zimmermann beharrt darauf, daß die Versammlung sich nicht in geheime Sitzung bilde, besonders auch darum, weil die Lage der Dinge noch ganz unverändert seit der letzten Sitzung in Luzern ist, und also die Frage, ob wir einstweilen in Bern bleibei wollen, oder nicht, noch einige Zeit vertaget werden soll. Graf fodert gehelme Sitzung, um über verschiedene Gegenstände desto freimüthiger sprechen zu können. Suter stimmt bei, weil auch in Luzern die Sitzung geheim war, in der wir beschlossen einstweilen nach Bern zu ziehen.

Zimmermann beharrt auf öffentlicher Behandlung, weil die häufigen geheimen Sitzungen un-

nütz sind, und weil wir gerade diesen Gegenstand öffentlich behandeln sollen, um dem Volk zu zeigen, daß die Gesetzgebung keine Furcht hat, durch die sie sich leiten läßt. Da das Abstimmen über diese Vorfrage undeutlich ist, so wird durch den Namensaufruf die öffentliche Behandlung beschlossen.

Zimmermann fodert nun bestimmt die Vertagung der Frage, ob man einstweilen in Bern bleiben wolle oder nicht. Hämeler folgt ganz diesem Antrag. Eustor glaubt, es sei nothwendig bei guter Zeit über diesen Gegenstand zu entscheiden, und die Frage nicht so lange zu vertagen, wie in Luzern, damit nicht wieder das gleiche geschehe, und das Volk von Bern beleidigt werde, wie das von Luzern beleidigt wurde, durch unsren Abzug. — (Man ruft zur Ordnung) der Redner aber beruft sich auf seine guten Absichten, die ihm das Recht geben, freimüthig zu sprechen: er ist überzeugt, daß wir mit dem besten Willen die Luzerner beleidigt haben, und glaubt, wir sollen sogleich erklären, daß wir so lange in Bern bleiben wollen, bis die vom Feind betretenen Kantone wieder mit der Republik vereinigt sind, und wir also wieder nach Luzern zurückkehren können. Graf stimmt Zimmermann bei. Nüce denkt auch, da wir nichts bestimmtes über die Lage der Republik wissen, so müsse diese Frage durchaus vertaget werden, ausgenommen B. Eustor habe besondere Auskunft über diesen Gegenstand von der Vorsehung erhalten.

Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Secretan bezeugt, daß er bei seiner Abwesenheit den Anlaß hatte, zu sehen, daß die wichtigsten Gesetze, wie das peinliche Strafgesetzbuch und die Versminderung der Besoldung der obersten Gewalten, noch nicht dem Volk bekannt gemacht wurden: er fodert also eine Einladung an das Direktorium, die Gesetze schleinig bekannt zu machen. Carrard bemerkt, daß niemals die Bekanntmachung der Besoldungsverminderungen beschlossen wurde. Secretan fodert, daß auch diese in der ganzen Republik bekannt gemacht werden. Escher fodert Vertagung dieses letztern Begehrens Secretans, weil die Arbeit der Besoldungsverminderung noch nicht beendigt ist, und dann am zweckmäßigsten das ganze neue Besoldungssystem auf einmal bekannt gemacht wird.

Secretan beharrt, weil das Volk im ganzen genommen, unzufrieden ist, über die starken Besoldungen der Beamten, und ungeachtet er auch jetzt noch eine beträchtlichere Verminderung wünscht, und immer wünschen wird, so glaubt er, soll wenigstens das, was bis jetzt geschehen ist, und welches zur ets welchen Befriedigung des Volks dient, sogleich bekannt gemacht werden. Graf und Zimmermann stimmen Secretan bei. Erlacher ist gleicher Meinung, wundert sich aber, daß Secretan immer von noch beträchtlicherer Verminderung unsrer Besoldungen

spreche: wären alle Gesetzgeber wie Secretan, ehemalige Advo-
cates gewesen, die durch bloße Geschäftsbüros nach Bern jährlich 10,000 Franken einnahmen, so wäre er gleicher Meinung, da dies aber nicht der Fall ist, und da wir nun schon zweimal Reisekosten hatten, so können die reichen Gesetzgeber zum guten Beispiel des Volks Geschenke auf den Altar des Vaterlandes legen, und damit dem Vaterland mehr nützen, als durch schöne Motionen, durch die sie vermittelst der Zeitungen in der ganzen Welt bekannt werden. Es wird beschlossen, das Direktorium zu beschleunigter Bekanntmachung der Gesetze aufzufordern, und auch die bisherigen einzelnen Besoldungsverminderungen ebenfalls bekannt zu machen.

Die Commission über Bekanntmachung der Gesetze soll in 8 Tagen Rapport machen, und derselben wird Akermann beigeordnet.

G. Bossion von Bellegarde, ein unehlicher Sohn fordert Anteil an den Gemeindgütern. Thorin findet, der Gegenstand werde bestimmt durch die noch bestehenden Gesetze entschieden, und daher fordert er hierauf begründet die Tagesordnung. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinden des Districts Oberemmenthal machen Einwendungen gegen die Beziehungsart der Grundsteuer. Desch wünscht eine Commission über diesen Gegenstand niederzusetzen. Cusor fordert Verweisung an die Finanzcommission. Akermann stimmt Desch bei. Carrard fordert Verweisung dieses Finanzgegenstandes an das Direktorium. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der italienische Secretär Amrhein fordert für einige Zeit Urlaub, welcher gestattet wird.

Peter Corveau, Gerichtsschreiber von Fferten fordert Besoldungsbestimmung, und macht Einwendungen gegen das Urteile des Direktoriums, welches den Gerichtsschreibern Notariatsgeschäfte verbietet. Auf Marcaccis Antrag wird diese Bittschrift der Besoldungscommission übergeben.

Senat, 3. Juni.

Präsident: Devevey.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Bürger Senatoren!

Wenn die von der österreichischen Armee erhaltenen augenblicklichen Vorteile eure Arbeiten in Luzern fören und unterbrechen könnten, so vermochten sie hingegen nicht, euren Mut zu schwächen; sie dien-ten im Gegentheil nur dazu, ihn und eure Liebe für ein Vaterland, das euch teuer war und seyn wird, zu verstärken. Auch habt ihr, zu Beruhigung der lebhaft geäußerten Unruhe über die Sicherheit

seiner Stellvertreter, einem Beschuß Gesetzeskraft gegeben, durch den der Sitz der obersten Gewalten der Republik provisorisch nach Bern verlegt ward; mit Freude sehe ich uns heute glücklich in dieser Stadt versammelt; möge die Wiedereröffnung unserer Arbeiten für Helvetien gesegnet seyn! Ihr habt, Bürger Senatoren, nicht ohne Schmerz Luzern verlassen, diese Stadt, deren Einwohner euch so freundlich empfangen, und, von acht patriotischen Gesinnungen belebt, den obersten Gewalten mehr als einmal unzweideutige Beweise der aufrichtigsten Unabhängigkeit gaben; Keiner aus uns wird sich ohne Rührung an den Mut und den schnellen Eiser erinnern, mit dem am 11. April, als ein Aufruhr in der Nachbarschaft eure Sicherheit zu bedrohen schien, alle Bürger, der Kreis mit dem Jungling, der Vater mit dem Sohne zu den Waffen eilten, und eure Schutzwehr wurden; diese Beweise aufrichtiger Ergebenheit nahmet ihr mit Rührung auf, Bürger Senatoren; und ihr werdet, ich hoffe es, gleichgesinnt gegen die Bürger der Stadt Bern seyn, die — ich bin davon überzeugt, sich besprechen werden, euch euren Aufenthalt angenehm zu machen, und durch ihr Vertragen und ihre Ergebenheit für die Sache der Freiheit zu zeigen, daß sie des Vorzugs würdig waren, den ihr dieser Stadt durch ihre Wahl zum Hauptort geben werdet; die offene Aufrichtigkeit ihres ganzen Benehmens wird euch vollends überzeugen, daß ihr in der Mitte wahrer Freunde der Freiheit angekommen und aufgenommen seyt. Der Tod des tapfern Webers, den wie noch alle beweinen, ist ein ausgezeichneter Beweis davon; er vergießt sein Blut als Pfand für die Sache der Freiheit; unsere Jahrhunder werden mit dem Dank der Nation unsern Eukeln das Andenken seiner Tapferkeit, seiner Tugenden und seines Ruhmes verklären.

Ich sage nichts von den mancherlei Vorteilen, welche die Stadt Bern durch ihre Lage, die verschiedenen öffentlichen Gebäude, die sie enthält, die Mitzel und Hübsquellen, die sie für Unterricht und Gesellschaft darbietet, durch ihre leichte Communikation mit allen Theilen Helvetiens, gewährt; jeder von euch wird diese Vorteile mit mir einzusehen und zu würdigen wissen.

Bürger der Stadt Bern, ihr sehet heute in euren Mauern und in eurer Mitte jene Stellvertreter eines freien Volkes, die es frei gewählt, und mit seine-
nem Vertrauen geehrt hat, indem es sie zu Erfüllung eines nicht leichten Auftrages rief. Verufen, gerechte und wohlthatige Gesetze zu geben, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums unverzüglich zu erhalten, wird das Glück ihres Vaterlandes und ihrer Mitbürger ihre einzige Sorge seyn; darauf werden sich ihre Wünsche, darauf ihre Hoffnungen beschränken. Möge dann, Bürger, euch alle nur ein Geist beseelen; möge

gegenseitige Eintracht in Absichten, Bestrebungen und Gefühlen unter allen herrschen, und unsere Pflichten werden uns allen zum Vergnügen werden; der Vater erziehe seine Kinder zur Tugend und Frömmigkeit, so wird er sie dem Vaterland und sich selbst nützlich erziehen; sie werden tugendhafte, rechtschafene, fleissige und thätige Bürger, Stützen und Vertheidiger des Vaterlandes u. d. der Freiheit werden — und wir, B. Repräsentanten, wir unserer Brüder grosse Hoffnung, wir wollen, von Muth und vom reinsten Patriotismus beseelt, unsere Arbeiten wieder eröffnen; dann nur wird das Verdienst unser seyn, daß unsere Enkel von uns sagen können: unsere ersten Stellvertreter führten mitten unter Stürmen, und von allen Klippen einer Revolution umringt, das Steuernder mit fester, mit muthvoller und wohltätiger Hand; sie wollten das Gute nur, und sie bereiteten das Glück kommender Geschlechter. — O der süßen und schmeichelhaften Belohnung! Laßt uns darum nichts versäumen, um das Zutrauen eines Volkes, dessen Vater wir durch die Stelle, die wir bekleiden, geworden sind, zu verdienen. Mögen die Lehren der Sittlichkeit und Religion, die Grundsätze der Gerechtigkeit, alle unsere Beschlüsse leiten; wir können nicht groß, aber wir wollen gerecht, und wir werden alsdann glücklich seyn. Schwer wird es freilich, dieses Glückes zu geniessen, das ohne Ruhe unmöglich ist, in einem Augenblicke, wo wir den Feind im Vaterlande sehen, wo liebelgeliebte die Fackeln der Zwietracht schwingen, Brüder gegen Brüder bewaffnen, und wo die Sierde unserer Jugend, Winkelrieds und so viel anderer schweizerischen Helden wurdige Abkömmlinge, an der Seite treuer Bundesgenossen, jede Kraft aufbieten, dem furchterlichsten und grausamsten unserer Feinde zu widerstehen; er möchte abermals ganz Helvetien dem schändlichsten Sklavenzech unterwerfen; aber nein, diese ehrgeizigen Pläne und alle seine Anstrengungen werden vereitelt werden; das helvetische Volk ist zur Freiheit geboren; das Blut so vieler Helden, die für die Freiheit kämpften, wird nicht vergebens vergossen seyn; der Sieg wird ihren Muth krönen, und ihnen abermals beisiehen, wie dort zu Morgarten, Näfels und Sempach. Es segne der Gott der Schlachten ihre und ihrer treuen Verbündeten Waffen; er lasse bald sie ruhmvoll in ihre Heimath zurückkehren, und im Schatten des friedlichen Delbaumes die süßen Früchte der Freiheit geniessen, und die Thränen trocknen, die wir dem Blutvergiessen weinen; dann werden wir in ihrer gerührten Umarmung aus vollem Herzen ausruhen: Es lebe die helvetische Republik, es lebe die grosse Nation, unsere Beschützerin!

Stokmann trugt darauf an, daß diese Rede in beiden Sprachen gedruckt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Ein Beschlüß, folgenden Inhalts, wird verlesen und angenommen:

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, vom 27. Mai,

In Erwagung, daß man in den helvetischen Truppen, welche den 25. Mai gegen die Oestreicher stritten, nach dem eigenen Zeugniß des fränkischen Obergenerals Massena, Tell's würdige Söhne wieder erkannte, welche sich durch ihren Muth, ihre Kühnheit und ihre Ergebenheit in dem Kampfe für die Freiheit und Unabhängigkeit ihres Vaterlandes ausszeichneten; —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

zu erklären, daß die helvetischen Truppen, welche den 25. Mai wider die Oestreicher stritten, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht haben.

Gegenwärtiges Decret soll gedruckt, in der Republik und bei der Armee bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Eben so wird folgender Beschlüß verlesen und angenommen:

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums, vom 27. Mai, welche Anzeige giebt, mit welcher Tapferkeit die fränkische Armee und ihr Obergeneral den gemeinschaftlichen Feind bekämpft haben, und dadurch zur Freiheit und Sicherheit Helvetiens wesentlich beitrugen; —

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

zu erklären, daß die fränkische Armee in der Schweiz und ihr Obergeneral nicht aufhören, sich um die Freiheit Helvetiens wohl verdient zu machen.

Gegenwärtiges Decret soll gedruckt, in der Republik und bei den Armeen bekannt gemacht, und, wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Das Direktorium theilt nachfolgendes Schreiben mit:

D o n a u a r m e e.

E r s t e A b t h e i l u n g.

Im Hauptquartier zu Altdorf den 12. Prairial im 7. J. d. franz. Rep.

Der Divisionsgeneral Lecourbe, an den General Boivin:

He gestern, B. General, entstand in der Colonne, die ich zu Usseren hatte, eine kleine Unordnung; sie warf sich nach Altdorf zurück, und die Allarmisten söhnen und verbreiteten falsche Nachrichten.

Beruhigen Sie, ich ersuche Sie dafür, die Einwohner von Luzern über meine Lage; die kleine Ver-

wirrung ward einzig durch meine Entfernung ins Muttenthal veranlaßt, wo ich den Feind zurücktrieb, ihm zwei Kanonen abnahm, und zwei bis dreihundert Gefangene machte; meine Gegenwart hat die Gemüther beruhigt, und in diesem Augenblick sind die Destreicher in vollem Rückzug; sie haben sogar die Brücke zu Wasen abgeworfen, wodurch ich, sie zu erreichen, gehindert werde; sie haben sich auch aus allen Zugängen des Schachen- und Moderanenthals zurückgezogen.

Gruß und Freundschaft!

Unterzeichnet: Lecourbe.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: L. Traher, Sek.

und dadurch dem Vaterlande schon nützlich geworden, im Stande seyn werden, die äußern Feinde der Republik zurückzutreiben, und jene des Innern im Zaume zu halten. Unter der Zahl dieser letztern nennen wir euch, und rufen über sie eure sorgsamste Wachsamkeit, jene wilden Brauseköpfe, fähig durch übel verstandenen und von keiner Erfahrung geleiteten Feuereisern, alles zu überstürzen und umzukehren, deren störriges Misstrauen allenthalben nur Feinde sieht, und die erklärtten Gegner der Revolution mit jenen, die alle Übertreibungen zu theilen unfähig sind, durch einander wirft.

Nein, BB. Regenten, wir werden nicht zugeben, daß er sinkt und verschwinde jener Ruf der Weisheit welchen das Vatland durch sein Vertragen während der Revolution sich erworben hat. — Wir wollen die Republik, wir tragen sie in unsern Herzen, aber wir vergessen nicht, daß ihre erste Grundlage Tugend ist, und unsere schönsten Bestrebungen gehen dahin, das Andenken ihrer ersten Freunde makellos auf die Nachwelt zu bringen.

Es kümmert uns zu sehen, daß der Dienst im Innern an verschiedenen Orten durch die Elitentruppen geschieht, und daß in andern die Eliten noch nicht einmal ihre Heimath verlassen haben, während sie unsern tapfern Verbündeten zur Seite, mit diesen ihre Kräfte zu Abtreibung des äußern Feindes vereinen sollten.

Beschleuniget die gänzliche Organisation der Reserve, über deren Sammung wir trauern, übertrageet ihr den allgemeinen Aufsichtsdienst im Innern, und zweifelt nicht, daß sie kräftig zum Siege der Freiheit mitwirken wird.

Ihr seyt, BB. Regenten, der ununterbrochene Gegenstand unserer Sorge und Wunsche; eure achten Freunde, die um euch wachten, erwecken uns Kummer, indem sie uns anzeigen, daß ihr von den Räken des unversöhnlichsten Feinde der Republik umlagert seyt; misserauet ihrer schlägen Politik, und suchet den wahren Patriotismus nicht in den euch umdrängenden Haufen, sondern dort wo die stille Bescheidenheit ihn zurückhält. Wir erwarten BB. Regenten, von eurer Weisheit und eurem Pflichteifer, schnelle Hilfe gegen die uns bedrohenden Uebel. Eine große Zahl Patrioten stehen bereit euch aus allen ihren Kräften zu unterstützen; ihr Dank und das Glück unsers Vaterlandes werden eure kostlichste Belohnung seyn.

Zuschrift an das vollziehende Direktorium, und durch dasselbe an die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Bürger Regenten!

Die stets näher rückenden Gefahren, von denen unser heures Vaterland bedroht wird, zwingen uns ein Stillschweigen endlich zu brechen, das wir nur in der Hoffnung einer glücklicheren Zukunft bisher beobachtet haben. Wenn wir nicht schon früher Klagen in euren Schoß niederlegten, so geschah das wahrlich nicht aus Mangel an Stoff zu solchen, wohl aber in der Hoffnung, die unsre Ruhe würde euch bequeme Gelegenheit verschaffen, den Missbräuchen ein Ende zu machen, und unmittelbarer eure wahren Freunde, die Freunde der Revolution, zu schützen. Jetzt, während die du ich das Eindringen des alten Feindes des Schweizerthums in einen Theil des helvetischen Gebietes vermehrte Gefahr, auch durch unglückliche Umstände noch vergrößert wird, die euch über einen Vulkan stollen, der bereit ist, euch zu verschlingen, wenn nicht eure Thatkraft durch der Gefahr verhältnißmäßige Maßregeln euch derselben entriessen wird, erscheinen wir voll Zutrauen, euch unsre Besorgniß mitzuteilen, und euch zu beschwören, das Vaterland zu retten, indem ihr, von einer vielleicht gefährlich werdenden Maßigung bishin verworfene, strenge und energische Maßnahmen gegen seine Feinde ergreifet.

Schließet von den Civil- und Militärräten nicht allein die offensbaren Feinde der Republik aus, sondern auch jene Menschen, die ohne Unabhängigkeit an die Republik, ihr mit wahr'm Eifer zu dienen unsfähig sind; übertrageet sie nur reinen energischen Patrioten, die bisher vorleuchtende Beispiele guter Bürger

Grüß und Achtung!

Wiris am 15. Juni 1799.

Folgen die Unterschriften von 30 Bürgern.